

**Verordnung**  
**des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Augustusburg-Sternmühlental“**  
**vom 10.11.2010**

Aufgrund von §§ 22 Abs. 1 und 2, 26 des Gesetzes des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, § 19 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2010 (SächsGVBl. S. 270) geändert worden ist in Verbindung mit §§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3, 40 Abs. 1 Nr. 3 und 48 Abs. 3 SächsNatSchG, wird durch das Landratsamt Mittelsachsen im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Chemnitz und dem Landratsamt Erzgebirgskreis verordnet:

**§ 1**  
**Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Augustusburg mit den Gemarkungen Augustusburg, Erdmannsdorf, Grünberg, Kunnersdorf und Hennersdorf, der Stadt Flöha mit den Gemarkungen Flöha und Plaue, der Gemeinde Leubsdorf mit den Gemarkungen Schellenberg, Hohenfichte und Marbach und der Gemeinde Falkenau mit der Gemarkung Falkenau im Landkreis Mittelsachsen, der Gemarkungen Adelsberg, Euba, Kleinolbersdorf und Altenhain in der Stadt Chemnitz, der Gemeinde Grünhainichen mit der Gemarkung Waldkirchen sowie der Gemeinde Gornau mit den Gemarkungen Gornau, Witzschdorf und Dittmannsdorf im Erzgebirgskreis werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Das Landschaftsschutzgebiet trägt den Namen „Augustusburg-Sternmühlental“.

**§ 2**  
**Schutzgegenstand**

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 5036 Hektar.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Die östliche Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes beginnt am Fahrrad- und Wanderweg in Falkenau in Richtung Grünberg. Diesem Weg folgend in Richtung Grünberg dort im spitzen Winkel nach Osten abbiegend, entlang des Feldweges bis zum Waldgebiet „Foldung“.

Dieser Wald- Feldkante in Richtung Grünberg bis zur Ortslage folgend. Die Ortslage von Grünberg umgehend und weiter entlang der Kreisstraße 7701 zum Ort Hohenfichte. Weiter führt die Abgrenzung die Ortslage Hohenfichte ausgrenzend entlang Kreisstraße 7701, dieser folgend in Richtung Schellenberg. Die Ortslage Schellenberg nordwestlich umgehend zur Staatsstraße 223, dieser folgend in südlicher Richtung nach Waldkirchen. Vor Waldkirchen biegt die Abgrenzung in westliche Richtung ab und folgt auf dem Höhenrücken nördlich von Waldkirchen bis zur Zschopau. Linksseitig der Zschopau flussabwärts nach Witzschdorf. Den nördlichen Siedlungsrand von Witzschdorf umgehend bis zur Straße nach Dittmannsdorf (K 8173). Dieser kurz folgend bis zur Einmündung Kammweg, hier biegt die Grenze in westliche Richtung zum Diebsteig ab. Entlang des Diebsteiges nach Süden in Richtung Kreisstraße 8173, kurz vor dieser Straße biegt die Grenze rechtwinklig in Richtung Siedlungsrand von Gornau ab. Das nördliche Gemeindegebiet Gornau kurz berührend, dann weiterführender Grenzverlauf unter Einschluss der vorhandenen Offenlandflächen und Gehölzstrukturen in Richtung Dittmannsdorf. Die gesamte Ortslage Dittmannsdorf umgehend und der Bundesstraße 180 in Richtung Gornau kurz folgend, um mit Aussparen der „Siedlung Ruhe-

bank“, zur Bundesstraße 174 zu wechseln. Entlang der Bundesstraße 174 in westliche Richtung unter Aussparung der vorhandenen Wohnbebauung nach Altenhain. Den Siedlungsbe-  
reich von Altenhain ausklammernd führt die westliche Abgrenzung zur Kreisstraße 6110,  
diese in Richtung Kleinolbersdorf überquerend, unter Einbeziehung der vorhandenen westli-  
chen Gehölzstrukturen führt die Begrenzung weiter nach Kleinolbersdorf. Das Gemeindege-  
biet Kleinolbersdorf wird großflächig umgangen und unter Einbeziehung des Waldgebietes  
„Gehege“ und Ausgrenzung des Siedlungsbereiches führt die Grenze nach Adelsberg. Den  
gesamten Siedlungskörper und Streusiedlung von Adelsberg aussparend, verläuft die westli-  
che Abgrenzung entlang eines Feldweges und vorbei am Flächennaturdenkmal „Drei Ei-  
chen-Adelsberg“ zur Augustusburger Straße (S 236). Diese geradlinig überquerend zur  
Kreisstraße 6111, dem Straßenverlauf folgend unter Aussparung des Geländes an der Tal-  
sperre Euba bis zum Ortseingang Euba. Danach im rechten Winkel nach Süden zur  
Augustusburger Straße (S 236) dieser folgend bis zum Ortseingang Erdmannsdorf. Den Ort  
südlich umgehend zur Zschopau, diese im Bereich Straße/Bahnbrücke überquerend in Rich-  
tung Freizeitzentrum Augustusburg „Rosts-Wiesen“ dieses aussparend sowie das gesamte  
bebaute Stadtgebiet Augustusburg umgehend und zurück entlang der Staatsstraße 236 zur  
Zschopau nach Erdmannsdorf. Entlang der Zschopau flussabwärts bis zur Gemarkungs-  
grenze Flöha. Danach weiter entlang der Staatsstraße 223 nach Flöha in Richtung  
Schweddey. Das Wohngebiet umgehend entlang der Nutzungsartengrenze Wald/Feld bis  
zur Bahnlinie. Dieser folgend zum Rad- und Wanderweg Falkenau. Die im Schutzgebiet lie-  
genden Ortschaften sind entlang ihrer Bebauung ausgegrenzt.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Mittel-  
sachsen vom 10.11.2010 im Maßstab 1 : 25 000 und in 13 Flurkarten des Landratsamtes  
Mittelsachsen vom 10.11.2010 im Maßstab 1 : 5000 (Blattnummer 1 bis 13) dargestellt.  
Der Grenzverlauf ist grün eingetragen.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante auf den Flurkarten.  
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Verordnung mit Karten nach Absatz 3 werden beim Landratsamt Mittelsachsen in  
09599 Freiberg, Abteilung 23 - Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Leipziger Straße 4, Zim-  
mer V 109, für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsi-  
schen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der  
Dienststunden öffentlich ausgelegt.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Verordnung mit Karten beim Landratsamt Mit-  
telsachsen, in 09599 Freiberg, Leipziger Straße 4, Zimmer V 109, zur kostenlosen Einsicht  
durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3**

#### **Gebietscharakter und Schutzzweck**

##### **(1) Gebietscharakter**

Der Landschaftsraum des Gebietes repräsentiert einen typischen Ausschnitt der Natur- und  
Kulturlandschaft des Erzgebirges und ist geprägt durch einen mehrfachen Wechsel von  
Tälern, Bergrücken, Kuppen und Hochflächen mit einer Höhe bis über 500 Meter.

Besonders gebietsprägend sind die überwiegend offenen Talauen der Zschopau und des  
zufließenden Schwarzbaches im Sternmühlental sowie die auch an die weiteren  
Zschopauzuflüsse angrenzenden, zum Teil bewaldeten Hanglagen und Hochflächen mit  
ihrem Mosaik aus größeren Waldflächen und flurgehölzdurchsetzten Grünland- und  
Ackerflächen. Das Schutzgebiet weist eine besondere Eigenart auf, indem es teilweise dem  
Verlauf der Erzgebirgsnordrandstufe folgt, welche die Naturraumgrenze zwischen dem  
Erzgebirge und dem Erzgebirgischen Becken markiert.

Das Landschaftsschutzgebiet ist vielfältig ausgeprägt und beinhaltet zahlreiche für den  
Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion besonders bedeutsame

Biotope und Landschaftsbestandteile wie zum Beispiel Auwälder, Laub- und Laubmischwälder, Hang- und Schluchtwälder, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen, magere Wiesen, Magerrasen, Feuchtwiesen und extensive Grünlandstandorte, Steinrücken, Quellen und Quellbereiche, naturnahe Bachläufe und Flussabschnitte einschließlich Ufervegetation, Kleingewässer und offene Felsbereiche.

Der häufige Wechsel von ausgedehnten Talauen, schmalen, eingetieften Bachtälern, Offenland verschiedener Nutzungstypen und -intensitäten mit Gehölzstrukturen unterschiedlicher Ausprägung sowie geschlossenen Waldbereichen auf Ebenen bis stark geneigten Flächen mit zahlreichen Blickbeziehungen, vor allem zur kulturhistorisch bedeutsamen Augustusburg, führt zu einem abwechslungsreichen, vielfältigen und ausgesprochen schönen Landschaftsbild.

Die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung ergibt sich aus der reichhaltigen Ausstattung des Gesamtgebietes mit:

1. vielfältigen und erholungswirksamen Landschaftselementen, die ein reizvolles und erlebbares Mosaik von Wäldern, Offenland, Taleinschnitten und Hochflächen mit Fernsichten bieten;
2. einem umfassenden Angebot an örtlich, regional und teilweise überregional bedeutsamen Wander-, Rad- und Reitwegen und Naturlehrpfaden mit zahlreichen Schutzhütten, Rast- und Ruheplätzen und den Möglichkeiten für den Wintersport;
3. zahlreichen Aussichtsmöglichkeiten und Sichtbeziehungen von einem gut ausgebauten und erreichbaren Wanderwegnetz;
4. naturgeschichtlichen und kulturhistorischen Sehenswürdigkeiten innerhalb und in unmittelbarer Nähe des Landschaftsschutzgebietes (zum Beispiel Kunnerstein, Augustusburg);
5. traditionsreichen Ausflugsstätten innerhalb und in unmittelbarer Nähe des Landschaftsschutzgebietes (zum Beispiel Sternmühle, Adelsbergturm, Augustusburg).

## **(2) Schutzzweck ist:**

1. Unter dem Aspekt der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:
  - a) die Erhaltung der gebietsprägenden Landschaftsbestandteile und Biotoptypen mit hohem Biotopwert wie zum Beispiel der Auen - und Niederungswälder, Laub- und Laubmischwälder, Hang- und Schluchtwälder, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen, mageren Wiesen, Magerrasen, Feuchtwiesen und extensive Grünlandstandorte, Steinrücken, Quellen und Quellbereiche, naturnahe Bachläufe und Flussabschnitte einschließlich Ufervegetation, Kleingewässer und offene Felsbereiche;
  - b) die Erhaltung und Entwicklung der vorgenannten Lebensstätten und Lebensräumen zur Sicherung der Vorkommen der wildlebenden Pflanzen und Tiere wie zum Beispiel Hohe Schlüsselblume, Große Hainsimse, Buchenfarn, Keulenbärlapp, Waldgeißbart, Kleines Wintergrün, Fischotter, Westgroppe, Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Feuersalamander, Uhu, Raufuß- und Sperlingskauz, Wespenbussard, Schwarzstorch, Wasserramsel, Braunkehlchen, Eisvogel, Rotmilan und Großes Mausohr;
  - c) die Entwicklung stabiler und naturnaher Waldbestände aus standortgerechten, einheimischen Baumarten mit einem angemessenen Alt- und Totholzanteil, insbesondere der Fließgewässer und Quellbereiche mit Förderung des Erlen-Eschenwaldes sowie auf den anderen Flächen mit Förderung der Baumarten des Buchenmischwaldes;
  - d) die Erhaltung der Pufferfunktion von Wald- und Grünlandbereichen für die eingeschlossenen höherwertigen Schutzgebiete (zum Beispiel Flächennaturdenkmale) und des Naturschutzgebietes „Um den Eibsee“ und wertvollen Biotoptypen (zum Beispiel Quellbereiche, naturnahe Binnengewässer);

- e) die Erhaltung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der Auenbereiche der Zschopau, des Schwarzbaches und der einmündenden Bachläufe;
  - f) die Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässersystems der Zschopau und des Schwarzbaches einschließlich der einmündenden Bachläufe.
2. Unter dem Aspekt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft:
    - a) die Erhaltung der Landschaft mit offenen Talauen, bewaldeten Hanglagen und Hochflächen mit ihrem Wechsel aus größeren und kleineren Waldgebieten, Feldgehölzen, Grünland- und Ackerflächen mit vereinzelt Gehölzbeständen;
    - b) die Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen auf den großflächigen, landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen, zum Beispiel nördlich der Augustusburger Straße von Chemnitz nach Erdmannsdorf, südlich von Kleinolbersdorf, nordwestlich von Dittmannsdorf und am Nordosthang des Spitzberges;
    - c) die Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Ortsränder als harmonischer Übergang zur offenen Landschaft und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
  3. Unter dem Aspekt der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung:
    - a) die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes für eine natur- und landschaftsverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung;
    - b) die Lenkung der Erholungs- und Freizeitnutzung.

#### **§ 4 Verbote**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachteilig gestört;
3. das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

(2) Zur Erhaltung des Gebietscharakters und Realisierung des Schutzzwecks sind insbesondere verboten:

1. die Errichtung von Windkraftanlagen;
2. die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von baulichen Anlagen in und an Gewässern;
3. die Beseitigung von gebietsprägenden Landschaftsbestandteilen, wie Bäume, Gebüsch, Hecken, Feldraine, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände in der freien Flur sowie an Fließgewässern;
4. der Abbau von Bodenschätzen, ausgenommen ist der Abbau von Erdwärme;
5. der Umbruch von Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, Auen und Überschwemmungsgebieten;
6. die Kahlstellung ab einer Größe von 1 Hektar;
7. das Befahren der freien Landschaft mit Krafträdern aller Art sowie mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen, soweit sie nicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder im öffentlichen Interesse eingesetzt werden, ausgenommen davon ist § 5 Abs. 2 Nr. 15.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalt**

(1) Handlungen, die nicht nach § 4 Abs. 2 verboten sind, aber den Charakter des Gebietes verändern können oder Einfluss auf die Verwirklichung des Schutzzwecks haben können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils gültigen Fassung, einschließlich der erforderlichen temporären Anlagen;
2. das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;
3. das Lagern von Gegenständen, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;
4. die Anlage oder Änderung von Stätten für Sport, Freizeit und Spiel jeglicher Art, einschließlich Garten-, Reit-, Wasser-, Kletter- und Motorsportanlagen;
5. das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen, das Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb zugelassener Plätze;
6. die Anlage, Änderung oder Beseitigung von Fließ- oder Stillgewässern;
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln;
8. die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie Erstaufforstungen;
9. die Umwandlung von Wald;
10. die Anlage von Kleingärten;
11. das Anlegen oder die Änderung von Straßen, Wegen oder Plätzen;
12. der Umbruch von Dauergrünland;
13. die Errichtung oder Änderung von Erdwärmegewinnungsanlagen;
14. die Errichtung eines Ersatzneubaus und die wesentliche Erweiterung von Brückenbauwerken in und an Gewässern;
15. das Durchführen organisierter Motorsportveranstaltungen, insbesondere Traditionsveranstaltungen in der freien Landschaft.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 Abs. 1 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der nach Absatz 1 zuständigen Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die landwirtschaftliche Bodennutzung, die nach den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), in der jeweils gültigen Fassung und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG erfolgt, ausgenommen ist § 4 Abs. 2 Nr. 5 und § 5 Abs. 2 Nr. 12 dieser Rechtsverordnung;
2. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Gewässernutzung entsprechend dem Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Fischereigesetz – SächsFischG) vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 186), in der jeweils gültigen Fassung;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprechend dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 426), in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Sächsischen Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138, 187), in der jeweils gültigen Fassung;
4. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Waldgesetz – SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438, 443), in der jeweils gültigen Fassung, ausgenommen ist § 4 Abs. 2 Nr. 6 dieser Rechtsverordnung;
5. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer, Bahn- und Betriebsanlagen der Eisenbahn, Fernmeldeanlagen, Versorgungsanlagen sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und deren Unterhaltung und Erhaltung;
6. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes;
7. den Rückbau von baulichen Anlagen zur Wiederherstellung naturnaher Standortbedingungen wie Rückbau von Wasserkraftanlagen, Wehren, Brücken, Gebäuden, Betonmauern, Betonteichen und versiegelten Flächen;
8. die Errichtung von Wildschutzzäunen;
9. Maßnahmen, die der Gehölzpflege dienen;
10. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
11. Sofortmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von akuten Gefahren für Mensch und Tier sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte;
12. die Errichtung und Änderung von Anlagen zum Hochwasserschutz die Bestandteil eines Hochwassersicherungskonzeptes sind sowie Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Hochwassergefahr an Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern, Rückhaltebecken, und sonstige Hochwasserschutzanlagen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an diesen Anlagen.

## **§ 7 Grundzüge der Pflege und Entwicklung**

(1) Grundzüge der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sind:

1. Herausnahme von Feuchtgrünland und Grünland frischer Standorte aus der intensiven Nutzung, insbesondere in den Bachauen der linksseitigen Zschopauzuflüsse und im Bereich von Hangquellgebieten wie zum Beispiel kleinflächig am Hungersberg;
2. Umwandlung von Acker- in Grünland, speziell in erosionsgefährdeten Hanglagen;

3. fachgerechte Pflege der vorhandenen Gehölzstrukturen und Erweiterung des Hecken- und Feldgehölzanteils als Biotopverbundsysteme auf den Hochflächen, wie zum Beispiel Anpflanzungen standortgerechter, landschaftstypischer Arten von Baumreihen und Hecken an Schlagrändern, an Wegen und Straßen sowie auf großen Schlägen, zum Beispiel nördlich der Straße von Chemnitz nach Erdmannsdorf, östlich des Spitzberges in Richtung Dittmannsdorf, östlich und nördlich von Augustusburg sowie an den genutzten Hanglagen nordwestlich von Dittmannsdorf;
4. schrittweiser Aufbau ökologisch stabiler Mischwaldbestände, Erhöhung der Umtriebszeiten und spezieller Schutz und Aufbau der naturnahen Bestände mit angemessenen Alt- und Totholzanteil in steilen Hanglagen des Flusstales, links des Schwarzbaches, am Lauf unterhalb Altenhain, an den beiden Waldstücken östlich Adelsberg sowie westlich des Flächennaturdenkmals „Drei Eichen Adelsberg“;
5. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer, Rückbau von Verrohrungen, Längs- und Querverbau, vor allem an den Zuflüssen der Zschopau hier speziell an der Schwarzbach und deren Zuflüsse, Ausweisung von Gewässerrandstreifen;
6. Bekämpfung invasiver Neophyten zur Erhaltung einer vielfältigen Pflanzenvegetation;
7. Minimierung der negativen Einflüsse auf Flora und Fauna durch geeignete Maßnahmen der Besucherlenkung;
8. keine wesentliche Erweiterung des Wanderwegenetzes, damit weniger erschlossene Bereiche als ruhige Rückzugsräume bleiben.

(2) Einzelheiten zur Verwirklichung der vorstehend aufgeführten Grundzüge kann die zuständige Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan beschreiben.

(3) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte ist zur Durchführung von Maßnahmen nicht verpflichtet, muss aber Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 65 BNatSchG dulden, soweit dadurch die Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

## **§ 8 Befreiung**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde, deren Gebiet betroffen ist, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, welche das Landschaftsschutzgebiet festgesetzt hat, nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, gilt § 53 Abs. 3 SächsNatSchG.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer - ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt - in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 den Naturhaushalt schädigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachteilig stört;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 den Naturgenuss oder den besonderen Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Windkraftanlagen errichtet;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 bauliche Anlagen in und an Gewässern errichtet oder wesentlich erweitert;

7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 gebietsprägende Landschaftsbestandteile, wie Bäume, Gebüsch, Hecken, Feldraine, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände in der freien Flur sowie an Fließgewässern beseitigt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Bodenschätze abbaut, ausgenommen ist der Abbau von Erdwärme;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Dauergrünland in erosionsgefährdeten Hanglagen, Auen und in Überschwemmungsgebieten umbricht;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 eine Kahlstellung ab einer Größe von 1 Hektar durchführt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 in der freien Landschaft mit Krafträdern aller Art sowie mit sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen, soweit diese nicht im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder im öffentlichen Interesse eingesetzt werden, fährt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Erlaubnis im Sinne des § 5 oder ohne eine diese ersetzende anderweitige Entscheidung,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung errichtet oder erweitert, einschließlich der erforderlichen temporären Anlagen;
2. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder ändert;
3. Gegenstände, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind, lagert;
4. Stätten für Sport, Freizeit und Spiel jeglicher Art, einschließlich Garten-, Reit-, Wasser-, Kletter- und Motorsportanlagen anlegt oder verändert;
5. Wohnwagen oder Verkaufsstände aufstellt, zeltet oder Kraftfahrzeuge außerhalb zugelassener Plätze abstellt;
6. Fließ- und Stillgewässer anlegt, ändert oder beseitigt;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
8. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen oder Erstaufforstungen anlegt;
9. Wald umwandelt;
10. Kleingärten anlegt;
11. Straßen, Wege und Plätze anlegt oder verändert;
12. Dauergrünland umbricht;
13. Erdwärmegewinnungsanlagen errichtet oder ändert;
14. Brückenbauwerke in und an Gewässern wesentlich erweitert und einen Ersatzneubau errichtet;
15. organisierte Motorsportveranstaltungen, insbesondere Traditionsveranstaltungen in der freien Landschaft durchführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5a SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Vollzug dieser Verordnung erlassenen vollziehbaren Entscheidung nach § 15 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SächsNatSchG, zuwiderhandelt, soweit diese Handlung nicht bereits nach einer anderen Vorschrift des SächsNatSchG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 3 kann gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist im Sinne des § 2 Abs. 4 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt mit dieser Verordnung

1. der Beschluss des Rat des Kreises Flöha mit Beschlussnummer 8, vom 09. Januar 1964;
2. der Teil des Beschlusses vom Rat des Bezirkes Karl-Marx-Stadt mit Beschlussnummer 165/68 vom 12. Juli 1968 zur „Sicherung der restlichen Landschaftsschutzgebiete des Bezirkes Karl-Marx-Stadt“, der sich auf das im Anhang Nummer 6 bezeichnete Landschaftsschutzgebiet „Augustusburg-Sternmühlental“ bezieht;
3. der Teil der Verwaltungsanordnung Nummer 03/90 vom 27. August 1990 der Bezirksverwaltungsbehörde Chemnitz, der sich auf das im Anhang I Nummer 7 bezeichnete Landschaftsschutzgebiet „Augustusburg-Sternmühlental“ bezieht;
4. jegliche Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Augustusburg-Sternmühlental“, die auf Grundlage der oben genannten Beschlüsse/ Verwaltungsanordnung erlassen wurde

außer Kraft.

Freiberg, den 10.11.2010

  
Volker Uhlig  
Landrat